

VDE 0165-20-1

Explosionsgefährdete Bereiche –
Teil 19: Gerätereparatur, Überholung und Regenerierung

Nachfolgenorm für:

DIN EN 60079-19:2015-09

Beginn der Gültigkeit:

01.07.2021

Anwendbarkeit der vorherigen Norm:

22.11.2022

Erklärung:

In der TRBS 1201 Teil 3 Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU wird herausgearbeitet, welche der Befähigungen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 für welchen Instandsetzungen benötigt werden.

Am Übersichtlichsten ist dies in dem **Anhang 2 Tab.1 der TRBS 1201 Teil 3** gezeigt. Reicht eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 3.1 aus oder benötige ich eine zur Prüfung befähigte Person nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 3.2.

DIN EN IEC 60079-19 (VDE 0165-20-1):2021-07 beschreibt nun Instandsetzungen, die typischerweise von Personen nach BetrSichV Anhang 2 Abschnitt 3 3.2 durchzuführen sind. Das sind diejenigen, die für ihre Arbeiten eine behördliche Anerkennung benötigen.

Die Anforderungen an den **Betreiber**, insbesondere Kapitel 4.2, bzw. den **durchführenden Dienstleister**, insbesondere Kapitel 4.3, werden beschrieben. Der Hauptteil der Norm beschäftigt sich damit, die Durchführung der Arbeiten zu beschreiben.

Im normativen Anhang B werden die **Anforderungen an die für die Arbeiten „Verantwortliche Personen“ bzw. Handwerker** beschrieben. Geeignete Schulungen sollten mindestens alle 3 Jahre stattfinden. Der Handwerker sollte, falls seine letzte Arbeit mit der Technik mehr als 6 Monate zurückliegen, wieder eine Probearbeit anfertigen.